

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

für den Verkauf von Produkten der Nodral GmbH

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1. Begriffsbestimmungen	1
§ 2. Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 3. Bestellung und Verkauf	2
§ 4. Abholungs- und Lieferbedingungen für Waren	4
§ 5. Zahlungsbedingungen	5
§ 6. Zusicherungen des Verkäufers	6
§ 6a. Garantie des Herstellers	7
§ 7. Reklamationen aus der gewährten Garantie des Herstellers (des Garanten)	7
§ 8. Kündigung, Rücktritt von und Einstellung der Erfüllung des Vertrages.....	10
§ 9. Haftung.....	10
§ 10. Höhere Gewalt.	12
§ 12. Schutz personenbezogener Daten.....	13
§ 13. Geheimhaltung	13
§ 14. Schriftverkehr	14
§ 15. Steuerpflichten	14
§ 16. Schlussbestimmungen	15
§ 17. Anlagen.....	15

§ 1. Begriffsbestimmungen

In den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Produkte der Nodral GmbH sind folgende Begriffe jeweils entsprechend zu deuten:

1. **Verkäufer** ist die Gesellschaft **NODRAL Gesellschaft mit beschränkter Haftung** mit Sitz in Berlin (Prinz-Handjery-Str.4, 14167 Berlin, Deutschland), eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Charlottenburg **HRB 239880 B**, Steuernummer **DE358130583**, Stammkapital 25.000,00 € in voller Höhe einbezahlt;
2. **Handelspartner** ist eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine kraft Gesetzes geschäftsfähige organisatorische Struktur ohne Rechtspersönlichkeit, die als Gegenpartei des mit dem Verkäufer abgeschlossenen Vertrages agiert;
3. **AGB** sind vorliegende, seit dem 18. März 2024 geltende Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf der Produkte von NODRAL GmbH.
4. **Preis** ist eine Leistung des Handelspartners, die den Geldwert darstellt, den der Handelspartner an den Verkäufer zu bezahlen hat.

5. **Ware** sind Produkte aus dem aktuellen Angebot des Verkäufers;
6. **Vertrag** ist jedweder Vertrag über den Verkauf von Waren an den Handelspartner;
7. **Vertragspartei** ist je nach Kontext der Verkäufer bzw. der Handelspartner, die gemeinsam Vertragsparteien genannt werden;
8. **Bestellung** ist ein Dokument zur Bestätigung des Vertragsabschlusses zwischen dem Verkäufer und dem Handelspartner im Sinne der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Produkte der NODRAL GmbH nach dem als Anlage 1 zu AGB beigefügten Muster. Mit der Bestellung werden das Sortiment der Waren, deren Spezifikation und Menge sowie Erklärungen des Handelspartners festgelegt.

§ 2. Allgemeine Bestimmungen

1. Die vorliegenden AGB finden auf sämtliche Verträge mit dem Verkäufer Anwendung, auch wenn deren Annahme durch den Handelspartner nicht schriftlich dokumentiert werden sollte. Nichtsdestoweniger wird der Verkäufer bei ausbleibender schriftlicher Annahme der AGB durch den Handelspartner berechtigt, die Abwicklung der Bestellung oder die Herausgabe der Waren zu verweigern oder zu suspendieren.
2. Die AGB stellen einen festen Bestandteil der Bestellung bzw. des Vertrages dar, soweit die Parteien in der Bestellung oder im Vertrag nichts Anderes vereinbart haben. Sollten einige Bestimmungen der AGB im Widerspruch zum Vertrag bzw. zur Bestellung stehen, so bleiben die übrigen Bestimmungen der AGB unberührt.
3. Im unternehmerischen Verkehr gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Andere Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Verkäufer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
4. Die AGB werden dem Handelspartner zur Annahme spätestens bei der Bestellung zur Verfügung gestellt. AGB sind auch auf der Internetseite des Verkäufers unter <https://nodral.com/de/allgemeine-geschäftsbedingungen-fur-die-produkte/> verfügbar.
5. Der Handelspartner ist verpflichtet, vor der Abgabe der Bestellung zu beurteilen, ob die erworbenen Waren die Erreichung der durch den Handelspartner angesetzten Ziele ermöglichen. Mit der Bestellung bestätigt der Handelspartner, dass die Ware seinen Bedürfnissen entspricht, dass ihm die Eigenschaften und die Zweckbestimmung der Ware bewusst sind und in diesem Bereich keinerlei Einwände erhebt.

§ 3. Bestellung und Verkauf

1. Der Vertrag wird abgeschlossen, nachdem:
 - a) der Verkäufer und der Handelspartner einen schriftlichen Vertrag abschließen, oder
 - b) der Handelspartner eine unterschriebene Bestellung aufgibt, die dem als Anlage 1 zu diesen AGB beigefügten Muster entspricht und in Textform an die dem Handelspartner vom Verkäufer mitgeteilte E-Mail-Adresse übersandt wird und der Verkäufer die Bestellung zur Ausführung annimmt.
2. Die Übernahme der Bestellung zur Abwicklung wird durch den Verkäufer bestätigt. Die Bestätigung wird mittels E-Mail an die vom Handelspartner in der Erklärung des Handelspartners über die im Namen des Handelspartners zur Bestellung befugte Person sowie über die E-Mail-Adressen, welche die Anlage 2 zu diesen AGB darstellt, genannte Adresse übermittelt.

3. Die Voraussetzung für die Annahme der Bestellung zur Abwicklung ist:
 - a) die Warenbestellung verhält sich über eine Menge, die einer vollen Fahrzeugladung entspricht (d.h. 24 Tonnen oder ein Mehrfaches davon);
 - b) die Unterzeichnung der Bestellung erfolgte durch eine hierzu befugte und in der Erklärung des Handelspartners über die im Namen des Handelspartners zur Bestellung befugte Person sowie über die E-Mail-Adresse (Anlage 2 zu diesen AGB) genannte Person
 - c) die Übersendung der Bestellung an den Verkäufer erfolgt mittels der in der Erklärung des Handelspartners über die im Namen des Handelspartners zur Bestellung befugte Person sowie über die E-Mail-Adresse (Anlage 2 zu diesen AGB);
 - d) Vereinbarung der Konditionen, darunter Zahlungsform und -art;
 - e) positive Überprüfung der finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Handelspartners;
 - f) Anerkennung der AGB durch den Handelspartner.
4. Das Muster der Erklärung des Handelspartners über die im Namen des Handelspartners zur Bestellung befugte Person sowie über die E-Mail-Adressen, stellt Anlage 2 zu diesen AGB dar.
5. Die Bestellung bedarf zu ihrer Wirksamkeit einer Abgabe der Erklärung des Handelspartners über die im Namen des Handelspartners zur Bestellung befugte Person sowie über die E-Mail-Adressen (Anlage 2 zu diesen AGB). Die einmal abgegebene Erklärung gilt auch für weitere Bestellungen des Handelspartners, soweit sie vom Handelspartner nicht geändert oder widerrufen wird. Der Handelspartner kann die vorgenannte Erklärung jederzeit ändern oder widerrufen, vorausgesetzt dass er den Verkäufer hierüber in Textform unter der E-Mail-Adresse des Verkäufers: info@nodral.com in Kenntnis setzt.
6. Der Verkäufer kann die Annahme der Bestellungsabwicklung verweigern, soweit er Zweifel an der Richtigkeit (darunter auch Übereinstimmung mit dem Ist- und juristischen Zustand) von Angaben in den Dokumenten nach Abs. 4 dieses Paragraphen hat.
7. Für den Fall, dass der Verkäufer die Bestellung nicht annehmen kann oder sie nur vorbehaltlich einer Änderung der Bestellungsbedingungen annehmen kann, setzt der Verkäufer den Handelspartner darüber innerhalb von zwei Werktagen ab dem Datum des Bestellungseingangs in Kenntnis.
8. Die Bestellung, die mit den vom Verkäufer vorgenommenen Änderungen angenommen wurde ist für die Vertragsparteien bindend, wenn der Handelspartner nicht spätestens innerhalb von zwei Werktagen nach Erhalt einer Mitteilung vom Verkäufer widerspricht.
9. Die Bestätigung der Annahme einer Bestellung durch den Verkäufer enthält eine Information über den geplanten Abwicklungstermin.
10. Der Handelspartner ist verpflichtet, für die bestellte Ware den im Bestelldokument genannten Preis zu bezahlen.
11. Vorschläge, Inserate, Preislisten, Kataloge und sonstige Unterlagen des Verkäufers haben lediglich einen informativen Charakter und stellen kein für den Verkäufer verbindliches Angebot dar.
12. Die Bestellung, die Bestätigung der Bestellungsannahme oder sonstige Benachrichtigungen können von Vertragsparteien in Textform mittels E-Mail übermittelt werden.
13. Die Bestellungen (beziehungsweise sonstige Mitteilungen) gelten als wirksam im Namen des Handelspartners eingereicht, soweit sie durch eine Person eingereicht werden, die vorher (bei früheren Bestellungen, beziehungsweise anderen Mitteilungen) für den Handelspartner aktiv war und der Handelspartner diese Aktivitäten nicht beanstandet hat oder sie implizit als in seinem Namen vorgenommene Aktivitäten anerkannt hat, bis der Verkäufer über die Rücknahme der Vollmachten für diese Person informiert wird. Das Vorgenannte gilt auch für die Korrespondenz, die von der E-Mail-

Adresse übermittelt wird, von der vorher Bestellungen oder Mitteilungen im Namen des Handelspartners übermittelt wurden - bis der Verkäufer benachrichtigt wird, dass diese Adresse nicht mehr gilt.

14. Für Verträge, deren Gegenstand der Verkauf von Waren mit einem Volumen von über 2.000 Tonnen ist, gilt ausschließlich der schriftlichen Form des Vertrages gem. § 3 Abs. 1 Unterpunkt a).

§ 4. Abholungs- und Lieferbedingungen für Waren

1. Für jede Lieferung bzw. Abholung der Ware wird der Verkäufer einen Auslieferungsschein ausstellen. Der Handelspartner hat die Lieferung bzw. Abholung der Ware auf dem Auslieferungsschein zu bestätigen.
2. Soweit die Vertragsparteien nichts Abweichendes vereinbart haben, wird die Ware auf Basis der FCA (Incoterms 2020) ausgeliefert.
3. Soweit die Vertragsparteien nichts Anderes vereinbart haben, ist der Handelspartner verpflichtet, die Ware zu dem in der Bestellung oder in der einschlägigen Benachrichtigung vom Verkäufer genannten Termin abzuholen. Sollte der Vertrag im Hinblick auf die fristgerechte Abholung der Ware nicht oder nicht ordentlich erfüllt werden, wird der Verkäufer dem Handelspartner eine Vertragsstrafe nach § 11 Abs. 1 der vorliegenden AGB berechnen. Darüber hinaus stehen dem Verkäufer, soweit der Vertrag im Hinblick auf die fristgerechte Abholung der Ware nicht oder nicht ordentlich erfüllt wird, Befugnisse nach § 11 Abs. 2 und 3 dieser AGB zu.
4. Der Termin für die Herausgabe / Lieferung der Ware kann verlängert werden, soweit unvorhergesehene oder unverschuldete Hindernisse auftreten, die über das übliche Geschäft hinausgehen, ungeachtet dessen, ob sie mit dem Geschäftsbetrieb des Verkäufers oder seiner Lieferanten oder Subunternehmer verbunden sind und einschließlich aber nicht ausschließlich den Charakter der höheren Gewalt haben. Als derartige unvorhergesehene Umstände gelten insbesondere der langfristige Stopp der Produktionsanlagen wegen Industriestörfall, unvorhergesehene wesentliche Ausfälle bei der Stromversorgung oder bei der Versorgung mit sonstigen Versorgungsmedien und Rohstoffen.
5. Der Handelspartner ist verpflichtet, bei der Abholung bzw. Lieferung die Ware insbesondere auf mechanische Beschädigungen, auf Nässe bzw. Feuchtigkeit zu prüfen. In diesem Fall hängt die Prüfung der Reklamation von der Beschreibung der Beschädigungen im Lieferschein ab. Sollte die Ware sichtbaren Schwund, Verlust bzw. Beschädigungen aufweisen, ist der Handelspartner immer verpflichtet, die vom Frachtführer vorgeschriebenen Maßnahmen durchzuführen, wie z.B. einen Vermerk im Frachtbrief eintragen, im Beisein des Kraftfahrers ein Schadensprotokoll aufnehmen und die Ware so zu fotografieren, damit nicht nur die reklamierte Ware, sondern auch Plomben samt lesbaren Nummern sowie Verpackung samt Etikett zu sehen sind.
6. Werden die Pflichten nach § 4 Abs. 5 nicht eingehalten, entfallen die Ansprüche gegenüber dem Hersteller (Garant) aus der gewährten Garantie wegen Fehlmengen und Beschädigungen soweit die Nichteinhaltung der vorgenannten Pflichten reicht.
7. Sämtliche Risiken in Zusammenhang mit der Ware, insbesondere Haftung für deren Abhandenkommen oder Beschädigung sowie spätere Verwendung, Benutzung, Aufbewahrung - gehen mit der Abholung / Lieferung der Ware auf den Handelspartner über. Im Zweifelsfall wird angenommen, dass die Herausgabe der Ware erfolgt ist:

- a) bei der Abholung der Ware durch den Handelspartner - sobald die Beladung durch den Handelspartner beginnt, unabhängig von der Eigentumsübertragung an der Ware;
 - b) bei der Lieferung der Ware an den Handelspartner - sobald die Entladung durch den Handelspartner beginnt, unabhängig von der Eigentumsübertragung an der Ware;
 - c) bei der Anlieferung mit Bahn- oder Seetransport an den Handelspartner - sobald das Transportmittel den durch den Handelspartner benannten Zielort erreicht.
8. Die im Namen des Handelspartners handelnden Personen haben entsprechende Vollmacht zur Abholung der Ware nachzuweisen. Die Voraussetzung für die Abholung / Lieferung ist, dass der Handelspartner dem Verkäufer eine Avisierung mittels E-Mail spätestens 1 Tag vor der geplanten Abholung der Ware übersendet. Die Avisierung hat folgende Angaben zu beinhalten: Vor- und Familienname des Kraftfahrers, Serie und Nummer des Personalausweises sowie amtl. Kennzeichen des Fahrzeugs. Kommt der Handelspartner den Pflichten nach vorstehendem Absatz nicht nach, so kann der Verkäufer die Herausgabe der Ware ohne etwaige Haftung gegenüber dem Handelspartner verweigern.
 9. Bei einer Lieferung der Ware durch den Verkäufer an den vom Handelspartner benannten Abholungsort ist der Handelspartner verpflichtet, notwendige Infrastruktur zu gewährleisten, die das Ankommen (Anfahrt) an den Entladeort und die Entladung ermöglicht.
 10. Der Handelspartner haftet vollumfänglich für die Gewährleistung der erforderlichen Anfahrt für die Fahrzeuge des Verkäufers (mit der zulässigen Gesamtmasse von 40 Tonnen) an den Abholungsort, darunter für die Einholung und Kostenübernahme von sämtlichen Genehmigungen/Freigaben von Organen oder anderen Trägern der Straßenverwaltung. Wird eine geeignete Anfahrt nicht gewährleistet, so wird für den Verkäufer das Recht vorbehalten, die Rückkehr des Transportmittels auf Kosten und Risiko des Handelspartners anzuordnen, der auch die Transportkosten für den Rücktransport der Ware vom Entladeort trägt.
 11. Ist der Handelspartner bei der Lieferung nicht anwesend, ist der Kraftfahrer des Verkäufers bzw. der für den Verkäufer agierende Kraftfahrer verpflichtet, den Verkäufer darüber in Kenntnis zu setzen. In diesem Falle wird der Verkäufer den Handelspartner telefonisch oder per E-Mail über die Lieferung verständigen. Der Handelspartner ist verpflichtet, binnen 60 Minuten nach dem ersten Kontaktversuch seitens des Verkäufers schriftlich oder in Textform Angaben zur Person zu machen, die zur Abnahme der Ware im Namen des Handelspartners berechtigt und verpflichtet ist. Bleibt der Kontakt mit dem Handelspartner aus oder kann der Handelspartner eine Person zur Abnahme der Ware im Sinne der vorstehenden Bestimmungen nicht benennen, wird für den Verkäufer das Recht vorbehalten, die Rückkehr des Transportmittels auf Kosten und Risiko des Handelspartners, der ebenfalls die Transportkosten für den Rücktransport der Waren vom Entladeort trägt, anzuordnen.

§ 5. Zahlungsbedingungen

1. Soweit nicht anders vorbehalten, versteht sich jeder Preis in der Preisliste, im Katalog, in der Bestätigung oder in einem anderen Dokument des Verkäufers, netto auf Basis der FCA Lager des Verkäufers. In diesem Preis sind insbesondere keine Versicherungskosten, Steuern, Fracht- und Entladekosten enthalten.
2. Bis zur vollständigen Bezahlung des Warenpreises durch den Handelspartner bleibt die Ware im Eigentum des Verkäufers.
3. Für die vom Handelspartner abgeholt Waren wird der Verkäufer aufgrund des Warenausgabebescheines eine vorsteuerabzugsfähige Rechnung ausstellen.

4. Die Vertragsparteien erklären, dass sie über eine aktive Umsatzsteuer-ID verfügen. Auf den als Nettowert angegebenen Preis berechnet der Verkäufer die anfallende Mehrwertsteuer nach den zum Zeitpunkt des Verkaufs geltenden Gesetzen.
5. Soweit nicht ausdrücklich anders in der Bestellung oder im Vertrag vorbehalten wurde, beträgt die Zahlungsfrist 7 Tage nach Ausstellung der einschlägigen Rechnung, mit welcher der Warenverkauf abgerechnet wird.
6. Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Gutschrift auf dem Bankkonto des Verkäufers.
7. Sollten die Forderungen nicht fristgerecht beglichen werden, steht dem Verkäufer das Recht zu, die gesetzlich vorgesehenen Verzugszinsen zu fordern.
8. Werden vom Handelspartner etwaige Einwände, Bemerkungen oder Reklamationen geltend gemacht und vom Verkäufer geprüft, so wird dadurch die Zahlungsfrist nicht unterbrochen.
9. Der Verkäufer ist verpflichtet, eine Rechnung, mit welcher der Verkauf der Ware belegt wird, auszustellen und an den Handelspartner zu übersenden.
10. Der Handelspartner stimmt dem Erhalt der Rechnungen mittels E-Mail zu.
11. Der Preis wird per Überweisung auf das Bankkonto des Verkäufers gezahlt, dessen Nummer jeweils auf der Rechnung, mit welcher der Verkauf der Ware abgerechnet wird, genannt wird.
12. Soweit nach geltenden Vorschriften die Pflichten des Verkäufers als Steuerpflichtigen oder Steuerzahler aus Leistung bzw. Bezahlung des Preises davon abhängen, bestimmte Erklärung, Bescheinigung, Information oder sonstiges Dokument betreffend Handelspartner einzuholen, ist der Handelspartner verpflichtet, solch ein Dokument dem Verkäufer unverzüglich zu übermitteln, spätestens binnen von drei Werktagen, nachdem der Verkäufer entsprechende Aufforderung gemeldet hat. Der Verkäufer ist berechtigt, die Erbringung eigener Leistungen einzustellen, bis diese Erklärung, Bescheinigung Information oder Dokument vom Handelspartner eingeholt wird.
13. Bei Waren, die grenzüberschreitend über die polnische Grenze verbracht werden, und deswegen in Polen mit der MwSt. nicht oder nach dem Hebesatz von 0% besteuert werden, ist der Handelspartner verpflichtet, unverzüglich jedoch spätestens binnen von 30 Tagen nach der Ausfuhr der Ware aus Polen, dem Verkäufer eine Bestätigung der Ausfuhr und der Annahme der Ware am Bestimmungsort außerhalb von Polen gemäß den vom Verkäufer vorgegebenen Anforderungen zu übersenden. Sollten die einschlägigen Unterlagen zum Nachweis der Ausfuhr und der Annahme der Ware an dem außerhalb von Polen liegenden Bestimmungsort nicht geliefert werden, steht dem Verkäufer das Recht zu, eine entsprechende Korrekturrechnung auszustellen und die Mehrwertsteuer zu berechnen.

§ 6. Zusicherungen des Verkäufers

1. Der Verkäufer sichert zu, dass er über die Ware frei verfügen darf, dass die Ware weder mit etwaigen Rechten Dritter noch mit Pfändungen belastet ist und dass die Lieferung der Ware gegen keinerlei Ansprüche Dritter verstößt und keine Verletzung dieser Ansprüche verursacht.
2. Der Verkäufer sichert zu, dass die Ware zum Verkehr in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum vorschriftsmäßig zugelassen wurde, ausgenommen von Fällen, in denen kraft Vertrages für die Vornahme der auf das Inverkehrbringen der Ware abzielenden Maßnahmen der Handelspartner haftet.

3. Der Verkäufer sichert zu, dass für die Ware volle Dokumentation vorliegt, mit der das Inverkehrbringen zulässig ist. Auf Verlangen des Handelspartners wird der Verkäufer dem Handelspartner die Untersuchungsergebnisse zur Bestätigung der Konformität mit den Anforderungen sowie sonstige Dokumente, die kein Betriebsgeheimnis darstellen, zur Verfügung stellen.
4. Der Verkäufer sichert zu, dass die Ware nicht aus einer Straftat kommt und dass sie nicht der Gegenstand des Verkehrs im Rahmen des sog. Steuerkarusells war sowie dass keine Steuerhinterziehung vorliegt.

§ 6a. Garantie des Herstellers

1. Der Hersteller (der Garant) garantiert die erforderliche Qualität, Vollständigkeit sowie volle Vertragskonformität der Ware im Bereich der explizit in der Dokumentation bzw. in der Bestellung oder im Vertrag genannten Eigenschaften. Die Wareneigenschaften sind mit den ausdrücklich vom Verkäufer in den übersandten Unterlagen angegebenen Spezifikationen (Produktkarten, Atteste, Zertifikate) konform. Der Hersteller (Garant) gibt keine andere Zusicherung betreffend der Wareneigenschaften, darunter Eignung für eine konkrete Anwendung.
2. Der Hersteller garantiert, dass die Ware neu, frei von Rechts- und Sachmängeln ist.
3. Die Garantie wird nach Grundsätzen und unter Berücksichtigung von § 7 dieser AGB gewährt.
4. Die Garantie beginnt mit dem Tag der Anwendung der Ware entsprechend den überreichten Dokumenten, spätestens jedoch nach Ablauf der Frist nach § 7 Abs. 11 AGB.
5. Der Verkäufer gibt dem Handelspartner eine Garantieerklärung des Herstellers (des Garanten) in elektronischer Form (Garantiedokument).

§ 7. Reklamationen aus der gewährten Garantie des Herstellers (des Garanten)

1. Die Waren sind entsprechend ihrer Spezifikation, ihrer Eigenschaften und ihrer Bestimmung zu gebrauchen. Der Hersteller (Garant) übernimmt keinerlei Haftung für anderweitige bzw. bestimmungswidrige Nutzung der Waren.
2. Als Garantie auslösender Mangel der Ware gilt ausschließlich die Nichteinhaltung der explizit in der Bestellung, im Vertrag, in der Spezifikation, im Produktdatenblatt oder in sonstigen Dokumenten genannten Eigenschaften.
3. Sollte ein Garantie auslösender Mangel der Ware festgestellt werden, so ist der Handelspartner verpflichtet, dem Verkäufer eine Reklamationsmitteilung nach dem Muster laut Anlage 4 zu diesen AGB zu übermitteln und in der Reklamation die Menge der reklamierten Ware, deren Art, die Nummer der Bestellung oder des Vertrages, die Nummer der Rechnung bzw. die Nummer des Dokumentes der Warenausgabe (z.B. Nr. des -Formulars), die Nummern der Verpackungen und der Plomben sowie den konkreten Grund der Reklamation zu nennen und seine Erwartungen zu definieren. Darüber hinaus ist der Handelspartner verpflichtet, der Reklamationsmitteilung eine fotografische Dokumentation beizufügen, die neben der reklamierten Ware die Fotografien der Plomben mit lesbaren Nummern und die Fotografien der Verpackungen samt Etikett abbilden.
4. Der Handelspartner ist verpflichtet, die reklamierte Charge für die Untersuchung und Qualitätsprüfung durch den Vertreter des Verkäufers zu sichern.

5. Der Handelspartner ist für eine richtige Sicherung der reklamierten Ware für die Dauer der Aufbewahrung und des Transports verantwortlich.
6. Der Verkäufer und der Hersteller (der Garant) behalten sich vor, zwecks Qualitätsprüfung, Stichproben an der Ware zu nehmen, sowohl vor der Beladung des Transportmittels, als auch nach der Beladung und Entladung bzw. vor dem Einsatz durch den Handelspartner, wofür der Handelspartner Zustimmung erteilt und erklärt, den Vertretern des Verkäufers bzw. des Herstellers (Garanten) die Entnahme der Proben der verkauften Waren zu ermöglichen. Sollte die Entnahme der Proben der jeweiligen Charge unmöglich gemacht werden, so verliert der Handelspartner die Befugnisse aus der vom Hersteller (Garanten) in diesem Bereich gewährten Garantie.
7. Sämtliche Reklamationen sind, unter Androhung der Verwirkung der Rechte aus der dem Handelspartner gewährten Garantie, an den Hersteller (Garanten) über den Verkäufer anzumelden, indem eine Reklamationsmitteilung mittels E-Mail an info@nodral.com gesendet wird.
8. Die Meldung der Reklamation stellt den Handelspartner nicht von der Pflicht frei, den vollen vereinbarten Preis für die Ware an den Verkäufer zu bezahlen.
9. Der Handelspartner ist verpflichtet, Mengenrügen, Fehlmengen oder Beschädigungen, die bei der Abnahme der Ware festgestellt werden, dem Verkäufer unverzüglich, spätestens binnen von Stunden nach der Herausgabe der Ware an den Handelspartner, mitzuteilen. Der Handelspartner ist in jedem Fall verpflichtet, im Beisein eines Vertreters des Verkäufers ein Schadensprotokoll zu fertigen und eine fotografische Dokumentation der Ware zu erstellen, mit welcher neben der reklamierten Ware auch Plomben mit sichtbar lesbaren Nummern sowie Verpackungen samt Etikett dargestellt werden. Wird die Annahme der Ware durch den Handelspartner vorbehaltlos im Hinblick auf die im Ausgabebeleg bzw. Schadensprotokoll genannten Mengen, Fehlmengen oder Beschädigungen bestätigt, erlischt in diesem Umfang der Anspruch aus der vom Hersteller gewährten Garantie.
10. Reklamationen, die von der im vorstehenden Absatz genannten abweichen, d.h. Reklamationen der Qualität, sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach der Feststellung des Mangels zu melden - unter Androhung der Verwirkung durch den Handelspartner der Ansprüche aus der Garantie des Herstellers (Garanten).
11. Die Dauer der vom Hersteller (Garanten) gewährten Garantie beträgt:
 - a) im Hinblick auf chemische Eigenschaften der Ware 24 Monate nach dem Tag der Herausgabe der Ware an den Handelspartner;
 - b) im Hinblick auf physikalische Eigenschaften der Ware 6 Monate nach dem Tag der Herausgabe der Ware an den Handelspartner.
12. Sollten die Mängel der Ware im Umfang und innerhalb der Frist der vom Hersteller (Garanten) gewährten Garantie aufgedeckt werden, wird der Hersteller (Garant) bzw. der für den Hersteller (Garant) handelnde Verkäufer nach der durchgeführten Prüfung der Qualität und Anerkennung der Reklamation dem Handelspartner eine Preissenkung anbieten. Sollte der Handelspartner die vom Hersteller (Garant) angebotene Preissenkung akzeptieren, gilt das Reklamationsverfahren als abgeschlossen und der Handelspartner verzichtet auf Geltendmachung jeglicher weiterer Ansprüche aus Mängeln der Ware. Sollte sich der Austausch der Ware gegen eine mangelfreie Ware als notwendig erweisen, wird der Hersteller (Garant) den Austausch auf eigene Kosten in einem mit dem Handelspartner vereinbarten Termin gewährleisten.
13. Sollte der Austausch der Ware gegen eine mangelfreie Ware nicht möglich sein bzw. mit unzumutbaren Kosten verbunden sein und die Vertragsparteien keine Preissenkung vereinbaren,

- kann sich der Hersteller (Garant) von der Haftung freistellen, indem er den Gegenwert der zuvor an den Hersteller (Garanten) zurückgegebenen mangelhaften Ware zurückerstattet.
14. Der Handelspartner wird den Verkäufer von den Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit dem Vertrag oder mit der Ware freistellen, die aus den beim Handelspartner liegenden Gründen entstehen.
 15. Der Hersteller (Garant) behält sich das Recht vor, die Reklamation nicht anzuerkennen, soweit sich der Handelspartner an das Reklamationsverfahren nicht hält.
 16. Die mangelhafte Ware kann an den Hersteller (Garant) ohne seine vorherige Zustimmung nicht zurückgegeben werden.
 17. Sollte sich die Ware mit irgendeiner anderen Substanz vermischen, stehen dem Handelspartner keine Ansprüche aus der vom Hersteller (Garanten) gewährten Garantie zu.
 18. Der erfolglose Ablauf der Frist für Mitteilung der Mängel, Beschädigungen, Fehlmengen oder anderen Abweichungen der Ware (Reklamation) führt zur Verwirkung der entsprechenden Ansprüche.
 19. Der Hersteller (Garant) bzw. der im Namen des Herstellers handelnde Verkäufer ist verpflichtet, die Reklamation innerhalb von 30 Tagen nach deren Mitteilung zu prüfen. Darunter fällt auch die Untersuchung die reklamierte Ware beim Handelspartner,
 20. Sollte für die Entscheidung der qualitativen Reklamation eine Durchführung von Untersuchungen notwendig sein, wird eine Warenprobe im Beisein der Vertreter des Herstellers (Garanten) bzw. des Verkäufers und des Handelspartners entnommen, die in einem unabhängigen, akkreditierten Labor untersucht wird. Die Warenprobe wird durch den Vertreter des Labors von der in Originalverpackung befindlichen und mit Plombe gesicherten Ware entnommen. Über die Entnahme der Probe wird ein Protokoll erstellt. Falls der Handelspartner der Durchführung einer Untersuchung oder der Entnahme der Probe nicht zustimmen sollte, wird dies zur Verwirkung der Ansprüche aus der vom Hersteller (Garanten) gewährten Garantie führen.
 21. Die Entscheidung über die Anerkennung oder Ablehnung der in der Reklamation genannten Ansprüche wird getroffen, nachdem die Untersuchung durchgeführt wird und die Ergebnisse vorliegen.
 22. Die Kosten der Untersuchung trägt die Vertragspartei, für welche die Prüfung der Reklamation ungünstig ausfällt. Sollte die Entscheidung für den Handelspartner ungünstig sein, so bevollmächtigt er den Hersteller (Garanten) die Kosten der Laboruntersuchungen weiterzuberechnen und verpflichtet sich zu deren Deckung entsprechend dem Betrag und den Fristen der weiterberechneten Rechnung.
 23. Die Aufgabe der Bestellung und die Abholung der Ware ist mit der Zusicherung des Handelspartners verbunden, dass er über ein Lager bzw. Lagerungsstätte für die Ware verfügt, welche den technischen und gesetzlichen Anforderungen an die sichere und ordnungsgemäße Aufbewahrung der entsprechenden Ware genügt und dass der Handelspartner mit den Eigenschaften der Ware und den Regeln für ihre Aufbewahrung und Verbringung vertraut ist, welche sich aus der Spezifikation oder dem Produktdatenblatt der jeweiligen Ware ergeben.
 24. Der Handelspartner ist verpflichtet, die Grundsätze der Lagerung (Aufbewahrung) und Verbringung der vertragsgegenständlichen Waren gemäß der Spezifikation bzw. Produktdatenblatt zu beachten.
 25. Der Handelspartner verpflichtet sich, seine Kunden und Endverwender über die Grundsätze der Verbringung und der Aufbewahrung von Waren nach § 7 Abs. 24 AGB zu informieren.

26. Sollten die Bestimmungen der vorstehenden Absätze verletzt werden, trägt der Handelspartner die Verantwortung für sämtliche daraus resultierenden Schäden und die daraus resultierenden qualitativen und quantitativen Reklamationen der Endverwender, indem er in eigenem Bereich sämtliche damit verbundenen Kosten trägt. Der Handelspartner wird den Verkäufer von den Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit dem Vertrag oder mit der Ware freihalten, die aus den beim Handelspartner liegenden Gründen entstehen.

§ 8. Kündigung, Rücktritt von und Einstellung der Erfüllung des Vertrages

1. Dem Verkäufer steht bis zum Ablauf von zwei Monaten nach dem vereinbarten Termin der Vertragserfüllung das Recht zu, den Vertrag sofort vollständig oder teilweise zu kündigen, vom Vertrag vollständig oder teilweise zurückzutreten, die Erfüllung des Vertrages vollständig oder teilweise einzustellen, soweit:
 - a) der Handelspartner gegenüber dem Verkäufer in Zahlungsverzug gerät;
 - b) der Handelspartner eine seiner Pflichten aus dem Vertrag nicht oder nicht ordentlich erfüllt;
 - c) der Handelspartner die AGB grob verletzt.

2. Der Verkäufer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit er trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrags seinerseits unter Beachtung der kaufmännischen Sorgfalt den Liefergegenstand unverschuldet nicht erhält. Der Verkäufer wird den Käufer unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und, wenn er deshalb zurücktreten will, das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben. Auch dem Käufer steht infolge der Information des Verkäufers ein Rücktrittsrecht zu. Der Verkäufer wird dem Käufer im Falle des Rücktritts – gleich von wem – die Gegenleistung unverzüglich erstatten.

§ 9. Haftung und Mängel

1. Sollte der Handelspartner vom Vertrag vollständig oder teilweise aus den beim Verkäufer liegenden Gründen zurücktreten, kann der Handelspartner eine Entschädigung in Höhe von bis zu 5% des Gesamtpreises netto der vom Rücktritt betroffenen Ware verlangen. Der entsprechende Betrag wird auf einen etwaigen darüber hinaus gehenden Schadensersatzanspruch des Handelspartners angerechnet.
2. Der Verkäufer haftet für die Nichteinhaltung der Termine gemäß dieser AGB nur dann, wenn die Nichteinhaltung ausschließlich auf sein Verschulden zurückzuführen ist.
3. Der Verkäufer haftet nicht für die Schäden aus der entgegen der Bestimmung oder den Eigenschaften erfolgter Verwendung der Ware bzw. der unsachgemäßen Verwendung der Ware durch den Handelspartner oder Dritte, darunter auch aus nicht richtiger Aufbewahrung und Lagerung der Ware.
4. Sollte infolge der Nichterfüllung oder der nicht ordentlichen Erfüllung des Vertrages durch den Handelspartner der Verkäufer, eine in seinem Namen oder für ihn handelnde Person zur Zahlung von öffentlich-rechtlichen, strafrechtlichen, bußgeldrechtlichen Forderungen oder einer anderen Leistung ähnlichen Charakters verpflichtet werden, wird diese direkt vom Handelspartner entrichtet, soweit das Gesetz solche Möglichkeit zulässt. Ansonsten wird der Wert solcher Leistung dem Verkäufer oder einer im vorangegangenen Satz genannten Person auf jede Aufforderung ihrerseits zurückerstattet.
5. Der Handelspartner verpflichtet sich, den Verkäufer von sämtlicher Haftung für Schäden Dritter aus jeglicher Handlung oder Unterlassung des Handelspartners, darunter der Verletzung von Pflichten

aus dem Vertrag oder aus dem Gesetz, freizuhalten. Der Handelspartner verpflichtet sich gegenüber dem Lieferanten, sämtliche durch den Verkäufer getragenen Kosten im Zusammenhang mit der Geltendmachung der daraus resultierenden Ansprüche, darunter aus Entschädigungen, Wiedergutmachungen, Gerichtskosten sowie Rechtskosten zurückzuerstatten.

6. Der Verkäufer haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Verkäufers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des Verkäufers ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in S. 1 oder S. 3 dieses Abs. (6) aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im Übrigen haftet der Verkäufer nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der schuldhaften Verletzung von Kardinalpflichten (Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf) oder soweit der Verkäufer einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in S. 1 oder S. 3 dieses Abs. (6) aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Handelspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
7. Die Regelungen des vorstehenden Abs. (6) gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
8. Der Verkäufer haftet bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Verkäufers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des Verkäufers ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außerhalb der Fälle des S. 1 und S. 2 wird die Haftung des Verkäufers wegen Verzugs für den Schadensersatz neben der Leistung und für den Schadensersatz statt der Leistung (einschließlich des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen) auf insgesamt 100 % des Wertes der jeweiligen Lieferung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Handelspartners sind – auch nach Ablauf einer dem Verkäufer etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die Beschränkung und der Ausschluss gelten nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also von Vertragspflichten, die die Durchführung des Vertrages erst möglich machen. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein weiterer Fall nach S. 1 gegeben ist. Das Recht des Handelspartners zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Handelspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
9. Der Verkäufer haftet bei Unmöglichkeit der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Verkäufers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des Verkäufers ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in S. 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Außerhalb der Fälle des S. 1 und des S. 2 wird die Haftung des

Verkäufers wegen Unmöglichkeit auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf insgesamt 100 % des Wertes der jeweiligen Lieferung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Handelspartners wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind – auch nach Ablauf einer dem Verkäufer etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die Beschränkung und der Ausschluss gelten nicht bei schuldhafter Verletzung von Kardinalpflichten (Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf). Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer Fall nach S. 1 gegeben ist. Das Recht des Handelspartners zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Handelspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

10. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

§ 10. Höhere Gewalt

1. Der Verkäufer kann die Warenlieferungen einstellen und der Handelspartner deren Annahme verweigern, solange ein Fall der höheren Gewalt vorliegt.
2. Unter „höherer Gewalt“ werden sämtliche plötzlichen, vom Willen des Verkäufers und des Handelspartners unabhängigen Umstände verstanden, welche die Erfüllung der Pflichten der Vertragsparteien unmöglich machen. Dies sind insbesondere: Streiks, Krieg, Unruhen, Ausnahmezustand, Katastrophen, Naturkatastrophen, ebenso Rechtsakte und Entscheidungen von öffentlichen Behörden und Ordnungsdiensten.
3. Die Bestimmungen betreffend höhere Gewalt finden Anwendung auch auf solche Situationen wie:
 - a) fehlende Produktionsrohstoffe;
 - b) Verlust einer Rechtsposition des Verkäufers an den verkauften Waren, aus jedwedem Grund,
 - c) Ausfall der Produktions- bzw. Beladeanlagen des Verkäufers oder Unternehmers, die Dienstleistungen oder Lieferungen für den Verkäufer leisten.
4. Darüber hinaus gelten als Umstände höherer Gewalt auch Streiks von Personen oder Unternehmen, die Dienstleistungen oder Lieferungen für den Verkäufer und/oder Handelspartner leisten.
5. Im Falle höherer Gewalt oder bei gleichgestellten Umständen sind der Handelspartner und der Verkäufer von Pflichten aus der Bestellung und dieser AGB freigestellt, solange diese Umstände einwirken, und tragen dafür keinerlei Konsequenzen.
6. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, einander über das Eintreten der höheren Gewalt oder gleichgestellten Umstände unverzüglich zu unterrichten. Sollten die Umstände länger als 30 Tage andauern, können die Parteien binnen einer Frist von bis zu 45 Tagen nach dem Auftreten dieser Umstände vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

§ 11. Vertragsstrafen

1. Sollte sich die Abnahme der Ware auf Verlangen des Handelspartners oder wegen beim Handelspartner liegender Umstände verzögern, wird der Verkäufer an den Handelspartner eine

Vertragsstrafe von 0,5% des Nettopreises pro Tag des Verzugs der von Verzögerung betroffenen Ware, jedoch nicht mehr als 30% dieses Wertes berechnen.

2. Sollte die im Abs. 1 genannte Verzögerung 1 Tag überschreiten, ist der Verkäufer berechtigt, die Bezahlung des Warenpreises geltend zu machen, obwohl die Ausgabe nicht erfolgt ist.
3. Sollte die im Abs. 1 genannte Verzögerung 1 Tag überschreiten, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und eine entsprechende Entschädigung geltend zu machen.
4. Die Vertragsparteien behalten sich die Geltendmachung eines höheren Schadens vor, auf den die geleistete Vertragsstrafe jedoch nach den gesetzlichen Bestimmungen anzurechnen ist.

§ 12. Schutz personenbezogener Daten

1. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, die von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den Regelungen der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2016/679 (DSGVO) zu verarbeiten.
2. Der Verkäufer stellt dem Handelspartner eine Informationsklausel zur Verfügung, deren Inhalt die aufgrund von Art. 13 und Art. 14 DSGVO vorgeschriebenen Informationen enthält. Die Informationsklausel ist auf der Webseite des Verkäufers zugänglich (<https://nodral.com/de/datenschutzerklärung/>) und stellt die Anlage 3 zu diesen AGB dar.
3. Der Vertragsabschluss gilt als Bestätigung seitens Handelspartners, dass er die Informationsklausel zur Kenntnis genommen hat und deren Inhalt akzeptiert.

§ 13. Geheimhaltung

1. Die Vertragsparteien vereinbaren einvernehmlich, dass sämtliche Informationen, die in jedweder Form zwischen den Parteien im Zusammenhang mit diesem Vertrag übermittelt werden und unabhängig von der Kennzeichnung mit der Klausel „vertrauliche Informationen“ als vertrauliche Informationen gelten und auch bis zu zwei Jahre nach Beendigung des Vertrages durch keine der Parteien anderweitig für Zwecke außer der Vertragserfüllung genutzt werden, ohne zuvor eine schriftliche Genehmigung der jeweiligen Gegenpartei einzuholen. Eines Einverständnisses bedarf insbesondere die Erteilung von jedweden Informationen oder Pressemitteilungen bzw. sonstigen an die Öffentlichkeit übermittelten Informationen durch eine der Parteien.
2. Die Parteien verpflichten sich, sämtliche Anstrengungen zu unternehmen, um die Geheimhaltung der vertraulichen Informationen durch von Ihnen beschäftigte Personen zu veranlassen, insbesondere:
 - a) gegenüber Dritten in keiner Form vertrauliche Informationen offenzulegen, die die jeweils andere Vertragspartei betreffen und im Laufe der Vertragserfüllung erlangt wurden;
 - b) den von ihnen beschäftigten Personen vertrauliche Informationen betreffend andere Vertragspartei nur im Umfang des Basis- und notwendigen Wissens für die Erfüllung des Vertragsgegenstandes zur Verfügung zu stellen;
 - c) auf schriftliches Verlangen einer der Parteien jedwede Dokumente oder sonstige Informationsträger samt Kopien, die von der anderen Partei stammen, unverzüglich zurückzugeben bzw. zu vernichten.
3. Jede Vertragspartei kann Informationen nach vorstehendem Abs. 1 nur an Personen offenlegen, die an der Erfüllung des Vertrages beteiligt sind. Die Vertragspartei verpflichtet sich, solche Personen über die Pflichten aus vorausgehenden Absätzen zu unterrichten und sie zur deren Einhaltung zu

verpflichten. Die Vertragspartei haftet für jegliche Verletzungen der Vertraulichkeit der Informationen durch diese Personen.

4. Die vorstehend genannten Einschränkungen finden keine Anwendung auf Informationen:
 - a) die öffentlich zugänglich werden, ohne dass die Bestimmungen des Vertrages verletzt werden oder kraft Gesetzes öffentlich sind;
 - b) die öffentlich an einen beliebigen Dritten nach Einholung der schriftlichen Zustimmung der Gegenpartei offengelegt werden;
 - c) deren Offenlegung durch Gesetze oder Rechtsprechung des zuständigen Gerichtes bzw. der öffentlichen Verwaltung erforderlich wird.
5. Bei Verletzung der Geheimhaltungspflicht durch jedwede Partei wird die verletzende Partei verpflichtet sein, an die Gegenpartei eine Vertragsstrafe von 10.000 EUR für jede Verletzung zu bezahlen. Die Vertragsparteien behalten sich die Geltendmachung eines höheren Schadens vor, auf den die geleistete Vertragsstrafe jedoch nach den gesetzlichen Bestimmungen anzurechnen ist.

§ 14. Schriftverkehr

1. Für den gegenseitigen Schriftverkehr im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages benutzen die Vertragsparteien die in der Bestellung oder im Vertrag genannten Adressen.
2. Jede Partei ist verpflichtet, die andere Partei über die Änderung der für den Schriftverkehr zu nutzenden Adresse zu unterrichten.
3. Laufende Absprachen, Verfügungen, Mitteilungen und weitere Erklärungen die Vertragserfüllung betreffend können per E-Mail an die beim Verkäufer in der Bestellung bzw. im Vertrag genannte Adresse geschickt werden und beim Handelspartner an die E-Mail, die in der als Anlage 2 zu diesen AGB beigelegten Erklärung des Handelspartners im Bereich der zur Abgabe der Bestellung befugten Person und E-Mail-Adressen genannt wurde.
4. Personen, die vom Verkäufer in der Bestellung bzw. im Vertrag als dessen Vertreter oder Koordinatoren genannt wurden, werden als zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen nach Abs. 3 im Namen des Verkäufers befugte Personen angesehen.
5. Personen, die vom Handelspartner in der Erklärung des Handelspartners im Bereich der zur Abgabe von Bestellungen befugten Person und der E-Mail-Adressen nach Anlage 2 zu diesen AGB genannt wurden, werden als zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen nach Abs. 3 im Namen des Handelspartners befugte Person angesehen.

§ 15. Steuerpflichten

1. Der Handelspartner erklärt, dass er bei der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Vertrag Vorschriften, weder verletzt hat noch verletzt, darunter keinen Missbrauch begangen hat, um Steuervorteile, insbesondere im Bereich der Mehrwertsteuer, zu erlangen.
2. Ein Handelspartner, der die vorstehende Klausel verletzt, haftet uneingeschränkt für den daraus resultierenden Schaden des Verkäufers. Darüber hinaus ist der Verkäufer bei begründetem Verdacht auf Verletzung dieser Klausel durch den Handelspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

3. Sollte der Verkäufer zur Kenntnis nehmen, dass vor einer Steuerbehörde ein Verfahren im Zusammenhang mit der Beteiligung des Handelspartners an Geschäften anhängig sind, mit denen die Mehrwertsteuer im Zusammenhang mit dem Vertrag erschlichen werden soll, kann der Verkäufer nach seiner Wahl vom Vertrag (vollständig oder teilweise) nach dem nachstehend genannten Modus zurücktreten.
4. Sollten die vorstehend vorgesehenen Umstände eintreten, wird der Verkäufer, bevor die Entscheidung über den Vertragsrücktritt getroffen wird, den Handelspartner innerhalb einer angemessenen Frist um die Vorlage von zusätzlichen Informationen, Erklärungen bzw. Dokumenten bitten und der Handelspartner ist verpflichtet, diese entsprechend vorzulegen. Sollte der Verkäufer die Aufforderung nach vorstehenden Satz aussprechen, beträgt die Frist für den Rücktritt vom Vertrag 30 Tage nach dem Tag des Erhalts der vollständigen Informationen, Erklärungen bzw. Dokumenten oder des Ablaufs des vom Verkäufer gesetzten Frist für die Vorlage der Informationen, Erklärungen bzw. Dokumenten durch den Handelspartner.

§ 16. Schlussbestimmungen

1. Die Unterzeichnung der Bestellung durch den Handelspartner bzw. der schriftliche Vertragsabschluss gilt als Zurkenntnisnahme der AGB und Akzeptanz für die darin beinhalteten Bedingungen.
2. Der Handelspartner darf keinerlei Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne Einholung einer vorherigen schriftlicher Zustimmung des Verkäufers abtreten.
3. Sollten irgendwelche Bestimmungen dieser AGB oder des Vertrages vollständig oder teilweise für ungültig erklärt werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Vertrags- bzw. AGB-Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien sind sich einig, derartige Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der von der Ungültigkeit betroffenen Bestimmungen entsprechen.
4. Etwaige Streitigkeiten zwischen den Parteien aus dem oder im Zusammenhang mit dem Vertrag werden durch die Parteien einvernehmlich entschieden. Sollte der Streit nicht einvernehmlich beigelegt werden können, werden etwaige Streitigkeiten durch das für den Sitz des Verkäufers ortszuständige, ordentliche Gericht entschieden.
5. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
6. Sollte der Vertrag in zwei Sprachfassungen angefertigt sein, ist für die Entscheidung der Unterschiede zwischen ihnen die deutsche Sprachfassung bindend.
7. Auf die durch diese AGB nicht geregelten Angelegenheiten finden Bestimmungen des BGB entsprechend die Anwendung.

§ 17. Anlagen

1. Muster für Bestellungen;
2. Muster einer Erklärung des Handelspartners über die im Namen des Handelspartners zur Bestellung befugte Person sowie über die E-Mail-Adressen.
3. Informationsklausel des Verkäufers;
4. Mustervorlage für Reklamatione

MUSTER!

Bestellung

Bestellungsnummer:

Ausstellungsdatum:

Gültig bis:

Zahlungsart:

Lieferung / Abholung am:

NODRAL Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Prinz-Handjery- Str.4
14167 Berlin, Germany
USt-ID [VAT ID]: DE358130538

Handelspartner:

Lfd.Nr.	Bezeichnung des Produkts/ der Leistung	Einh.	Menge	Einzelpreis netto	Wert netto	MWSt. Satz	MWSt. Wert	Bruttowert
---------	--	-------	-------	----------------------	---------------	---------------	---------------	------------

Zu bezahlen:

In Worten:

Summe:

Die Bestätigung der Bestellung durch beide Seiten gilt als Bestätigung des Vertragsabschlusses zwischen den Vertragsparteien.

Erklärung des Handelspartners

Der Handelspartner erklärt hiermit, dass:

- er die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Produkte Nodral GmbH bekommen hat, die auf der Website des Verkäufers unter: <https://nodral.com/de/allgemeine-geschäftsbedingungen-fur-die-produkte/> abgerufen werden können und die mit dieser Bestellung einen festen Bestandteil des abgeschlossenen Vertrages darstellen;
- er keinen Konkurs angemeldet hat und keine Voraussetzungen vorliegen, die eine Konkursanmeldung rechtfertigen würden;
- kein Sanierungsverfahren anhängig ist und keine Voraussetzungen vorliegen, die die Einleitung eines solchen Verfahrens rechtfertigen würden;
- in sein Vermögen keine Zwangsvollstreckung betrieben wird;
- er keine öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten hat und insbesondere keine Verbindlichkeiten aus Steuern und sonstigen Abgaben, darunter aus Sozialversicherungsbeiträgen hat;
- keine sonstigen Voraussetzungen vorliegen, die eine Einstellung der Zahlungen für die erworbenen Waren begründen würden;
- er sich mit den Eigenschaften und der Spezifikation der erworbenen Waren bekannt gemacht hat;
- er sich verpflichtet, die gekauften Waren ausschließlich gemäß deren Eigenschaften und Bestimmung zu nutzen;
- er sich verpflichtet, mit der Ware entsprechend deren Eigenschaften und Bestimmung umzugehen, insbesondere zu lagern und einzusetzen und die volle Verantwortung dafür trägt

Zur Ausstellung befugte Person

Zum Empfang befugte Person

..... , den/...../.....
(Ort) (Datum)

Firma des Handelspartners

(Anschrift)

(Anschrift)

(Steuernummer NIP)

Erklärung des Handelspartners
*über die im Namen des Handelspartners zur Bestellung befugte Person
sowie über die E-Mail-Adressen.*

Hiermit erkläre ich in Bezug auf die abgegebene Bestellung, dass:

1. die für die Abgabe der Bestellungen und für den Abschluss der Verträge mit dem Verkäufer namens und für den Handelspartner, und auch zur Übersendung von sonstigen Mitteilungen im Namen des Handelspartners ist:

.....
[vollständiger Name]

2. die ausschließliche Adresse der elektronischen Post, die zur Abgabe der Bestellungen und/oder Übersendung von sonstigen Mitteilungen im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung ist:

.....
[E-Mail-Adresse]

3. ich stimme für die Übersendung der elektronischen Rechnungen auf elektronischem Wege unter die E-Mail-Adresse:

.....
[E-Mail-Adresse]

Entsprechend § 3 Abs. 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Produkte NODRAL GmbH gilt diese Erklärung bis zu deren Änderung beziehungsweise bis zum Widerruf. Die Erklärung kann jederzeit nach Bedingungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Produkte der NODRAL GmbH geändert oder widerrufen werden

.....
(Datum, vollständige Unterschrift der zur Vertretung des Handelspartners befugten Person/en*

*- Nichtzutreffendes streichen

INFORMATIONSKLAUSEL ÜBER DIE DATENVERARBEITUNG

Gemäß Art. 13 Abs.1 und Abs. 2 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 r. zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr informieren wir, dass:

1. Der Verantwortliche bei der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist **NODRAL Gesellschaft mit beschränkter Haftung** mit Sitz in Berlin at Prinz-Handjery-Str.4, 14167 Berlin, Germany, eingetragen im Register der Unternehmer beim Amtsgericht für die Hauptstadt Berlin in Charlottenburg des Landesgerichtsregisters zu Nummer **HRB 239880 B**, MwSt.-Nummer NIP DE358130583.
2. Um Informationen zur Art und Weise sowie zum Umfang der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch den Verantwortlichen sowie zu den Ihnen zustehenden Befugnissen können Sie Kontakt mit dem Verantwortlichen unter der Telefonnummer +49 172 2955 408, E-Mail: info@nodral.com oder schriftlich unter die im Pkt. 1 genannte Adresse wenden.
3. Der Verantwortliche verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten aufgrund der geltenden Gesetze, der Vertragsabschlüsse, um berechnete Interessen des Verantwortlichen zu erfüllen sowie aufgrund der erteilten Einwilligung, also unter folgenden Umständen:
 - a) auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO, also wenn die betroffene Person ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben erteilt hat,
 - b) um den Vertrag mit den Käufern und Kunden des Verantwortlichen abzuschließen und zu erfüllen (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1b DSGVO) - während der Vertragsdauer und der Abrechnungen nach Vertragsende;
 - c) um die dem Verantwortlichen obliegenden gesetzlichen Pflichten, z.B. Ausstellung bzw. Aufbewahrung von Rechnungen und sonstigen Buchführungsbelegen, Beantwortung von Reklamationen (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1c DSGVO) - für die gesetzlich vorgeschriebene Dauer der Datenspeicherung,
 - d) zur Ermittlung, Verteidigung und Geltendmachung von Ansprüchen (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1f DSGVO) - bis die Ansprüche verjähren,
 - e) zur Überprüfung der Kreditwürdigkeit (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1f DSGVO) - für die bei einer solchen Überprüfung notwendige Zeit,
 - f) in den sonstigen Fällen, in denen Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich aufgrund der früheren Einwilligung im Bereich und zum Zweck gem. dieser Zustimmung.
4. Im Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten stehen Ihnen folgende Rechte zu: Sie haben das Recht auf Berichtigung (Korrektur) der personenbezogenen Daten - soweit diese Daten inkorrekt oder unvollständig sind; sie können die Löschung der personenbezogenen Daten verlangen, Sie haben also das Recht auf Vergessenwerden, Sie können die Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten verlangen, die Übertragung der Daten verlangen, sie können Widerspruch gegen die Verarbeitung erheben, soweit Gründe im Zusammenhang mit Ihrer besonderen Situation eintreten, und die Grundlage für die Verarbeitung ist die Notwendigkeit der Daten für die Zwecke, die sich aus den vom Verantwortlichen oder von Dritten wahrgenommenen berechtigten Interessen ergeben. Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten aufgrund einer Einwilligung erfolgt, haben Sie das Recht, diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen.
5. Sie haben das Recht, eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einzulegen, sobald Sie feststellen, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten die Datenschutzbestimmungen verletzt.
6. Ihre personenbezogenen Daten werden in einer Art und Weise gespeichert, mit der die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit nach dem geltenden Recht gewährleistet ist.

7. Ihre Daten können automatisiert verarbeitet werden.
8. Ihre Daten werden nicht für Profiling genutzt, mit Ausnahme von Situationen, bei denen die Daten über Internetseiten des Verantwortlichen und nach Einholung Ihrer Einwilligung für den Erhalt von Handelsinformationen, Newsletter oder der Zustimmung für Cookies gewonnen wurden. Detaillierte Angaben zu automatisierten Entscheidungssystemen und zum Profiling finden Sie in der Datenschutzerklärung unter <https://nodral.com/de/datenschutzerklärung/>

, den / / r.

(Ort)

(Datum)

.....
(Firma des Handelspartners).....
(Anschrift).....
(Anschrift).....
(Steuernummer NIP)

Reklamationsmitteilung

Menge der reklamierten Waren:

.....

Art der reklamierten Waren:

.....

Nummer der Bestellung oder des Vertrages:

.....

Nummer der Rechnung, mit welcher der Verkauf belegt wurde, oder Nummer des Warenausgabebescheines:

.....

Nummern der Packstücke:

.....

Nummern der Plomben:

.....

Grund für die Reklamation:

.....

Bevorzugte Art der Reklamationsprüfung:

.....

.....
(Datum, lesbare Unterschrift der zur Vertretung des Handelspartners befugten Person/en*)

Anhang zur Reklamationsmitteilung: Fotografische Dokumentation, die neben der reklamierten Ware die Fotografien der Plomben mit lesbaren Nummern und die Fotografien der Verpackungen samt Etikett abbilden.